

Urteilsdispositiv

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

G. Heidi, vgt., wird schuldig erklärt

der vollendet versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 19. Dezember 2005 in Thun zum Nachteil von B.

und deshalb in Anwendung von Art. 19, 22 Abs. 1, 40, (ev. 42, 43 od. 44), 47, (ev. 60) 69, 111 StGB, 386 Abs. 1 StrV

verurteilt:

1. zu 20 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 2 Tagen (ev. unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges auf eine Probezeit von 4 Jahren, ev. unter Gewährung des bedingten Vollzuges für einen Teil der Strafe, für Rest Vollzug);
2. (Ev. Es wird eine Suchtbehandlung angeordnet. Der Vollzug wird zu Gunsten dieser Behandlung aufgeschoben.)
3. zu den Verfahrenskosten von Fr. 7'142.90

II.

Weiter wird

verfügt:

1. Das Tatmesser wird zur Vernichtung eingezogen. Die beschlagnahmten Kleider werden an die Berechtigten herausgegeben.
2. Das Honorar des amtlichen Verteidigers wird wie folgt bestimmt....:
öffentlich verkündet und mündlich begründet. Schriftlich zu eröffnen, unter Hinweis auf die Appellationsmodalitäten

Rechtsmittelbelehrung: gegen dieses Urteil kann innert

Aufbau des Urteils

1. Prozessgeschichte.
 - Eröffnung der Strafverfolgung wegen versuchter vors. Tötung ev. schwere KV durch UR am 19.12.2005
 - Strafanzeige am 11.2.2006
 - Ausdehnung VU wegen versuchter schwerer KV und einfacher KV mit gefährlichem Instrument.
 - Amtliche Verteidigerin von Steiger, später Fischer
 - Antrag auf Überweisung wegen KV. Gegenantrag Sta wegen versuchter vors. Tötung ev. versuchter schwerer, ev. einf. KV mit gef. Gegenstand. Gegenantrag zugestimmt. Beschluss
 - Anträge an HV
2. Sachverhalt/Beweiswürdigung.
 - Aussagen, Würdigung Aussagen, Bericht IRM, Gutachten, psychiatr. Gutachten.
3. Rechtliche Würdigung
 - Versuchte vorsätzliche Tötung. Ob -jektiver Tatbestand, Versuchsbeginn, subjektiver Tatbestand (Eventualvorsatz) Beweis des Vorsatzes, wenn nicht bereits unter Ziff. 2. (kein Freispruch, wenn Vorsatz nicht erwiesen)
 - Schwere Körperverletzung, ev. einfache mit gefährl. Gegenstand (nur wenn nicht Tötungsdelikt, aber nicht einfach „vergessen“).
4. Strafzumessung.
 - Strafmilderungsgründe, Strafraumen,
 - Täter- und Tatkomponenten.
 - Bedingter Vollzug
 - Ambulante oder stationäre Massnahmen
5. Kosten und weitere Verfügungen
6. Dispositiv